Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ₰. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 95. Danzig, den 27. November. 1895.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Ich mache darauf aufmerksam, daß nach § 16 des Sanitätspolizei-Regulativs vom 8. August 1835 **der Transport** von an einer ansteckenden Krankheit leidenden Personen nach **anderen Privatwohnungen** nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Polizeibehörde geschehen darf, welche alsdann für die Beobachtung der erforderlichen sanitätspolizeilichen Maßregeln Sorge zu tragen hat, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern.

Auf Reise befindliche, an einer ansteckenden Krankheit leidende Personen sind von den Ortsbehörden und den Polizeibehörden anzuhalten und ist für deren Kur zu sorgen, bis sie nach ärztlichem Gutachten nicht mehr ansteckend sind. **Obdachlose** Kranke sind sofort in ein Krankenhaus zur Kur unterzubringen. Die Weiterreise darf nur mit polizeilicher Erlaubniß geschehen. Gemäß § 327 des Strafgesetzbuchs werden Zuwiderhandlungen gegen die obigen Vorschriften mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, und falls ein Mensch in Folge der Zuwiderhandlungen angesteckt worden ist, mit Gefängniß bis zu 3 Jahren und nicht unter 3 Monaten geahndet.

Danzig, den 21. November 1895.

Der Landrath.

---

2. Die Herren Amts-Vorsteher ersuche ich, mir binnen 8 Tagen über den während der Monate September, Oktober und November d. J. vorgekommenen **Abgang einheimischer Arbeiter**

aus den Ortschaften ihres Amtsbezirks durch Sachsengängerei und Auswanderung, sowie über den **Zugang russisch- und österreichisch-polnischer** Arbeiter eine Nachweisung nach dem untenstehenden Schema oder eine Vacatanzeige einzureichen.

Laufende Nummer.	Amtsbezirk.	A. Abgang einheimischer Arbeiter																	
		a. durch Sachsengängerei aus						Summa a. des Abganges		b. durch Auswanderung aus						Summa b. des Abganges		A. Summa Summarum.	
		Landwirthschaft.		Industrie.		Bergwerken.				Landwirthschaft.		Industrie.		Bergwerken.					
		m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.

B. Zugang ausländischer Arbeiter																
a. aus Rußland.						Summa a. des Zuganges.		b. aus Oesterreich.						Summa b. des Zuganges.		B. Summa Summarum.		Bemerkungen.
Landwirthschaft.		Industrie.		Bergwerken.				Landwirthschaft.		Industrie.		Bergwerken.						
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	

Danzig, den 22. November 1895.

Der Landrath.

3. Der Herr Minister des Innern hat dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Königsberg in Pr. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahre 1896 dort stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen und Geschirren zu veranstalten, dazu 160 000 Loose zu 1 *M* auszugeben und diese im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie zu vertreiben.

Danzig, den 22. November 1895.

Der Landrath.

4. Sämmtliche Orts-Vorstände beauftrage ich, die bei der Volkszählung am 2. Dezember d. J. gefertigten Zählkarten sofort hinsichtlich der Richtigkeit der Angabe bei No. 6 über die Staats-

angehörigkeit der Personen einer Prüfung zu unterwerfen und auf Grund derselben eine Nachweisung der in der Ortschaft vorhandenen **Ausländer polnischer Nationalität** mit Anführung des Namens und des Alters der einzelnen Personen aufzustellen und mir mit der Angabe, seit wann diese Ausländer sich im Orte befinden und von wo sie dorthin gekommen sind, mir bis zum 15. Dezember cr. einzureichen.

Danzig, den 23. November 1895.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

5. Nachdem die Kreis-Kommunal-Kassenrechnung für das Rechnungsjahr 1894/95 geprüft, festgestellt und von dem Kreistage unterm 16. November cr. dechargirt worden ist, bringen wir in Gemäßheit des § 129 der Kreisordnung, nachstehend einen Auszug aus der gedachten Rechnung zur öffentlichen Kenntniß.

Einnahme:

1. Bestand aus dem Vorjahre	25001,13 Mk
2. Resteinnahmen	6849,48 Mk
3. Laufende Einnahmen:	
a. Allgemeine Verwaltung	87805,63 Mk
b. Kreis-Ausschuß und Amtsverwaltung	11052,83 Mk
c. Chaussee- und Wegeunterhaltung	4567,80 Mk
d. Verwaltung der Kreisgrundstücke	4723,50 Mk
Summa	140000,37 Mk

Ausgabe:

1. Restausgaben	—,— Mk
2. Laufende Ausgaben:	
a. Allgemeine Verwaltung	54806,24 Mk
b. Kreis-Ausschuß und Amtsverwaltung	14117,48 Mk
c. Chaussee- und Wegeunterhaltung	42136,90 Mk
d. Verwaltung der Kreisgrundstücke	2192,79 Mk
3. Besondere Ausgaben:	
Vorschuß bei den Verwaltungskosten für die Westpreußische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft	203,59 Mk
Summa	113457,00 Mk

Balance:

Summa der Einnahme	140000,37 Mk
Summa der Ausgabe	113457,00 Mk
Bestand	26543,37 Mk

Danzig, den 22. November 1895.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Danziger Höhe.

6. **Steckbrief.**

Der Sergeant Emil **Max** Rehher der 4. Eskadron Dragoner-Regiments von Wedel (Pommerschen) No. 11 hat sich am 18. November d. Js. aus seiner Garnison Stallupönen ohne Erlaubniß entfernt und ist bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt.

Es liegt daher gegen den Genannten der Verdacht der Fahnenflucht vor, weshalb alle Militair- und Zivilbehörden dienstlich ergebenst ersucht werden, auf den p. Rehher zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an die nächste Militärbehörde abzuliefern.

Gumbinnen, den 21. November 1895.

Königliches Dragoner-Regiment von Wedel (Pommersches) No. 11.
von Goeben,
Oberst und Regiments-Kommandeur.

Signalement: Vor- und Zuname: Emil **Max** Rehher. Geburtsort: Schwetz, Kreis Schwetz. Größe: 168 cm. Gestalt: schlank. Kinn: gewöhnlich. Nase: aufgeworfene Stumpfnase. Mund: gewöhnlich. Haar: braun. Bart: Schnurrbart. Besondere Kennzeichen: Der Länge nach über die ganze Nase verlaufende Narbe. Bekleidet war derselbe mit eigenen Sachen, und zwar Mantel, Mütze, Waffenrock, Tuchhose, Stiefeln mit Sporen, Degen mit Koppel.

---

7. **In der Strafsache**

gegen den Arbeiter Julius Schwarz aus Ohra,
wegen öffentlicher Beleidigung pp. hat das Königl. Schöffengericht zu Danzig am 7. November 1895 für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist der Uebertretung des § 360 II Strafgesetzbuchs und der öffentlichen Beleidigung schuldig und wird deshalb zu drei Wochen Gefängniß und einer Woche Haft und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt.

Gleichzeitig wird dem beleidigten Gendarm Röthe die Befugniß zugesprochen, die Verurtheilung des Angeklagten einmal innerhalb 1 Monats nach Zustellung des rechtskräftigen Erkenntnisses im Kreisblatt Danziger Höhe auf Kosten des Angeklagten bekannt zu machen.

Die Richtigkeit der Abschrift der Urtheilsformel wird beglaubigt und die Vollstreckbarkeit des Urtheils bescheinigt.

Danzig, den 19. November 1895.

Weiss, Sekretär,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts XIV.

Nichtamtlicher Theil.

Bund der Landwirthe.

8. Die Mitglieder werden zu einer Provinzial-Versammlung am Donnerstag, den 28. d. M., 1½ Uhr, zu Danzig im Schützenhause, ergebenst eingeladen.

Herr v. **Plötz** hat sein Erscheinen zugesagt.

Zahlreiche Betheiligung erwünscht.

Schrewe, Prangschin.

Redakteur: Heinrich Schauroth in Danzig.
Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8.